



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Ggf. Standort	Köln/ Rostock/ Berlin

Studiengang 01	<i>Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	25.11.2021

Studiengang 02	<i>Sozialer Wandel & Innovationsmanagement</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

Studiengang 3	<i>Soziale Arbeit & Pädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.	6
Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.....	7
Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.	8
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	9
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.	9
Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.....	10
Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.	10
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	12
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.	12
Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.....	12
Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	14
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	14
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	14
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	15
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	15
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	15
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	16
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	17
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	19
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	20
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	25
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	25
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	31
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	32
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	35
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	38

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	39
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	41
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	44
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	44
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	46
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	47
3 Begutachtungsverfahren.....	49
3.1 Allgemeine Hinweise.....	49
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	49
3.3 Gutachtergremium	49
4 Datenblatt	50
4.1 Daten zum Studiengang	50
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	50
5 Glossar.....	51

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11): Es ist anzuzeigen, dass mit dem Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin einhergeht.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 2): Die Besetzung der Kern-Professuren (Denomination „Erziehungswissenschaften“ und „Soziale Arbeit“) ist für die jeweiligen Studienstandorte zum Studienstart anzuzeigen.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 3): Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 6): Der Unternehmensleitfaden und beispielhafte Praxisaufgaben sind bis zum Studienstart zu entwickeln.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die Besetzung der Kern-Professuren ist für die jeweiligen Studienstandorte zum Studienstart anzuzeigen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 3): Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die Besetzung der Kern-Professuren (Denominationen „Erziehungswissenschaften“ und „Soziale Arbeit“) ist für die jeweiligen Studienstandorte zum Studienstart anzuzeigen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 3): Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH (EUFH) ist eine private, staatlich anerkannte Fachhochschule mit sieben Standorten in Aachen, Brühl, Neuss, Köln, Rheine, Rostock und Berlin. Der Hauptsitz der Fachhochschule ist Brühl (Nordrhein-Westfalen). Die Fachhochschule gliedert sich in die Gruppe der „Klett Campus GmbH“ ein, in der das Unternehmen Klett seine Präsenzhochschulen gruppiert. Der Hochschulbereich „Soziales“ existiert seit dem Jahr 2018 und bietet acht Studiengänge an fünf Standorten an (Köln, Brühl, Rheine, Rostock und Berlin).

Das Profil der EUFH ist insbesondere durch ein praxisnahes Studienangebot in Form von dualen und berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen geprägt. Eine enge systematische Verzahnung von Theorie und Praxis ist die gemeinsame Klammer aller Standorte und Studiengänge der EUFH. Der duale Gedanke ist die Basis des Selbstverständnisses der EUFH, auf dem Studium, Prüfungssystem und die Konzeption der Curricula der Studiengänge aufbauen. Die EUFH hat 2017 gemeinsam mit dem Unternehmen Klett eine 10-Jahres Strategie aufgelegt, die insbesondere auf eine Ausdifferenzierung des Studienangebotes im Gesundheitsbereich sowie im Bereich Bildung und Soziales zielt. Dabei soll dieser Bereich zu einer dritten wichtigen Säule der Hochschule anwachsen und denselben Stellenwert wie der Bereich Gesundheit einnehmen.

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft, Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Perspektivisch soll der Studiengang an den Standorten Rostock, Köln und Berlin angeboten werden, dies ist zunächst abhängig von der Zahl der Bewerbenden für die einzelnen Standorte. Bei einer ausreichenden Zahl an Bewerbungen startet der Studiengang an allen angegebenen Standorten zum Wintersemester.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 1.468 Stunden Präsenzstudium, 1.225 Stunden Praktikum und 2.557 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 32 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, die Teilnahme an einem Studienberatungsgespräch sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Studierenden lernen die komplexen Strukturen der Gesellschaft zu verstehen und daraus resultierende Probleme und Schwierigkeiten für Menschen erkennen, um diesen eine bestmögliche Hilfestellung anbieten zu können. Dafür werden Qualifikationen in der flexiblen, multiprofessionellen Arbeitsweise und dem selbstständigen, methodischen Handeln vermittelt,

sowie Formen der Kommunikation und Beratung und Kompetenzen im pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Bereich gelehrt. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft, Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“, angebotene Studiengang „Soziale Wandel & Innovation“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Perspektivisch soll der Studiengang an den Standorten Köln und Berlin angeboten werden, dies ist zunächst abhängig von der Zahl der Bewerbenden für die einzelnen Standorte. Bei einer ausreichenden Zahl an Bewerbungen startet der Studiengang an allen angegebenen Standorten zum Wintersemester.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.248 Stunden Präsenzstudium, 410 Stunden Praktikum und 2.842 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 32 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie die Teilnahme an einem Studienberatungsgespräch. Der Studiengang soll die Studierenden zu selbstständig arbeitenden, akademisch qualifizierten, wissenschaftlich reflektierenden Veränderungs- und Innovationsmanagern, mit einer Schwerpunktausrichtung im sozialpolitischen und gesellschaftlichen Kontext qualifizieren. Die Studierenden sollen den vielseitigen und komplexen Veränderungsanforderungen in Organisationen und Unternehmen sowohl in praktischer als auch methodischer Hinsicht gewachsen sein und Innovationsprojekte übergreifend koordinieren, wirksam vermarkten und in interprofessionellen Teams kommunizieren und interagieren. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft, Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“ ist ein Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Perspektivisch soll der Studiengang an den Standorten Rostock, Köln und Berlin angeboten werden, dies ist zunächst abhängig von der Zahl der Bewerbenden für die einzelnen Standorte. Bei einer ausreichenden Zahl an Bewerbungen startet der Studiengang an allen angegebenen Standorten zum Wintersemester.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt

2.250 Stunden. Er gliedert sich in 658 Stunden Präsenzstudium und 1.592 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind erster Abschluss mit mind. 210 CP in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Bereich (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Transdisziplinäre Frühförderung, Erziehungswissenschaften) oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Studiengang soll Studierenden zu selbstständig arbeitenden, akademisch qualifizierten, wissenschaftlich reflektierenden Sozialarbeiter mit pädagogischem Wissen und Knowhow in allen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit, vor allem in mittleren und gehobenen Leitungspositionen, qualifizieren. Die Studierenden sollen den komplexen Anforderungen im Feld der Sozialen Arbeit und daran geknüpfte Aufgaben in der Begleitung von Menschen in verschiedenen Lebenslagen in praktischer als auch methodischer Hinsicht gewachsen sein und in der Lage sein, die angesprochenen Aufgaben auf Basis eines breiten theoretischen Wissens zu reflektieren. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen, konstruktiven und sachlichen Atmosphäre statt. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung für den Studiengang und die hohe Zufriedenheit der Studierenden anderer Studiengänge mit der Hochschule wahr. Nach Ansicht der Gutachtenden ist der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 im vorliegenden Studiengang solide umgesetzt. Vor Ort wurde über die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Studiengangs gesprochen. Neben dem Bereich der Kinder- und Jugendsozialarbeit, der Klinischen Sozialarbeit, der Verwaltung von Trägern und Institutionen sowie der Öffentlichen Sozialverwaltung deckt das Curriculum die relevanten Handlungsfelder der Sozialen Arbeit ab und qualifiziert für eine breite Spanne möglicher Berufsfelder der Sozialen Arbeit. Das duale Studiengangskonzept ist mit dem 2plus3 Modell und der inhaltlichen sowie organisatorischen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis gut umgesetzt und wird im Bereich der Sozialen Arbeit von den Gutachtenden als zielführend betrachtet.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen, konstruktiven und sachlichen Atmosphäre statt. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung für den Studiengang und die hohe Zufriedenheit der Studierenden anderer Studiengänge mit der Hochschule wahr. Die Gutachtenden sehen definitiv einen Bedarf bei freien Trägern, Unternehmen und Kommunen für Personen, die einen organisatorischen Innovations- und Wandelprozess kompetent planen und begleiten können. Der langfristige Blick und die tiefe Einsicht in Betriebsabläufe und Problemfelder, welche die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs einbringen können, ist nach Ansicht der Gutachtenden eine wertvolle Qualifikation.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen, konstruktiven und sachlichen Atmosphäre statt. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung für den Studiengang und die hohe Zufriedenheit der Studierenden anderer Studiengänge mit der Hochschule wahr. Der Hochschule ist es mit dem Studiengangskonzept gelungen, die beiden Bereiche Soziale Arbeit und Pädagogik sinnvoll miteinander zu verbinden. Die im Studiengang integrierten Vertiefungen resultieren aus der Analyse von Bedarfen der Praxispartner (freie Träger, Unternehmen, Kommunen) der Hochschule und qualifizieren

die Absolventinnen und Absolventen nach Meinung der Gutachtenden gut für die Erfordernisse der späteren Berufstätigkeit. Die Möglichkeit Projektanträge und Projektarbeit auf hochschulischer Ebene zu erproben, halten die Gutachtenden für ein sinnvolles Vorgehen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Die Studierenden absolvieren das Studium im Modell „2plus3“. Im ersten Studienjahr sind sie jeweils drei Tage pro Woche an der Hochschule (Theorie) und zwei Tage im Unternehmen (Praxis). Im zweiten und dritten Studienjahr sind es zwei Tage Theorie und drei Tage Praxis.

Der **Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“** ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“** ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Im ersten Semester sind 23 CP vorgesehen, im zweiten Semester 22 CP, im dritten Semester 20 CP und im vierten Semester 23 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** enthält jedes Semester ein begleitendes Praktikum das mit sieben CP kreditiert wird. Dadurch absolvieren die Studierenden im Studienverlauf insgesamt sieben Praktika.

Im Modul „Professionalisierung“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der **Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“** enthält drei Praxismodule im Umfang von insgesamt 14 CP. Davon sind zwei aufeinander aufbauende Forschungspraktika im zweiten und dritten Semester sowie ein Praxismodul „Innovationsanalyse“ im fünften Semester.

Im Modul „Professionalisierung“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten

Der konsekutive **Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“** enthält keine Praxisanteile.

Im Modul „Professionalisierung“ (25 CP) ist neben einem Kolloquium und der mündlichen Verteidigung die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit oder Pädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** sind ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung, der Nachweis über eine berufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Studiengangs im Umfang von mindestens 20 Stunden, die Teilnahme an einem Studienberatungsgespräch sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind ausführlich in der Zulassungsordnung geregelt (vgl. Anlage „Zulassungsordnung der EUFH für Bachelorstudiengänge“).

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“** sind ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie die Teilnahme an einem Studienberatungsgespräch.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind ausführlich in der Zulassungsordnung geregelt (vgl. Anlage „Zulassungsordnung der EUFH für Bachelorstudiengänge“).

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Berufspädagogik“** sind ein Bachelor-Zeugnis mit mind. 210 CP in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Bereich (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Transdisziplinäre Frühförderung, Erziehungswissenschaften) oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Zulassungsordnung der EUFH für die Masterstudiengänge festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Soziale Arbeit & Pädagogik“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 32 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, sieben, acht, neun oder 15 CP (Bachelorarbeit) vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Theorie und Praxis) sowie Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 32 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen vier und zehn CP vergeben, für das Abschlussmodul 15 CP. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Theorie und Praxis) sowie Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf oder sechs CP vergeben, für das Abschlussmodul 25 CP. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Professionalisierung“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 6 der „Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.468 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.225 Stunden auf Praxis und 2.557 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der **Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Professionalisierung“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 5 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.248 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 410 Stunden auf Praxis und 2.842 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“** umfasst 90 CP. Im ersten Semester sind 23 CP vorgesehen, im zweiten Semester 22 CP, im dritten Semester 20 CP und im vierten Semester 23 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Professionalisierung“ 18 CP, für das begleitende Kolloquium zwei CP und für die mündliche Verteidigung fünf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 658 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, und 1.592 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 10 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** kooperiert die Hochschule im Rahmen des dualen Studienmodells (siehe § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanspruch“) mit Trägern der Sozialen Arbeit. Den Kooperationen liegen Kooperationsverträge zu Grunde, in dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie die Unterrichtssprache geregelt sind. Die Studierenden absolvieren pro Semester ein Praktikum im Umfang von sieben CP bei einem Praxispartner.

In den Studiengängen **„Sozialer Wandel und Innovation“** sowie **„Soziale Arbeit & Pädagogik“** gibt es keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Akkreditierung der Studiengänge finden die Gutachtenden drei gut durchdachte Konzepte vor. Vor Ort würdigen Sie die Leistungen bei der Konzeption der Studiengänge. Diskutiert wurden vor allem einzelne inhaltliche Aspekte der Programme und der daraus resultierende Bedarf an Aktualisierungen und Überarbeitungen. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und insbesondere redaktionelle Überarbeitungen der Unterlagen vorgenommen. Der Titel des Studiengangs „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ und der Titel des Studiengangs „Soziale Arbeit & Pädagogik“ wurden hinsichtlich der Inhalte und späteren Berufsmöglichkeiten kritisch diskutiert. Im Studiengang „Soziale Arbeit“ wurden die enthaltenen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und eine mögliche Verengung besprochen. Die Hochschule hat im Gespräch aufgezeigt, dass der Studiengang kurz vor den Gesprächen um weitere Handlungsfelder erweitert wurde und somit einen besseren Querschnitt möglicher Bereiche abbildet.

In allen drei Studiengängen sind Kern-Professuren bisher nicht besetzt. Die Hochschule verwies in den Gesprächen auf die derzeit laufenden Berufungsverfahren und die vielversprechende Lage an Bewerbenden. Die Gutachtenden halten es für notwendig, dass die Besetzungen der Kern-Professuren bis zum jeweiligen Studienstart angezeigt werden.

Im Zuge der Ausweitung der Online-Literaturbestände legten die Gutachtenden der Hochschule den Ankauf von Campus Lizenzen verschiedener Verlage nahe, die einen guten Querschnitt des sozialarbeiterischen, sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Literaturbestandes bieten. Die Hochschule hat im Anschluss an die Gespräche reagiert und prüft derzeit den Erwerb einiger der vorgeschlagenen Lizenzen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt) [Text]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** qualifiziert die Studierenden dafür, Menschen in schwierigen Situationen Unterstützung und Hilfe anzubieten. Dies soll vor allem durch das Hintergrundwissen zu Bezugsgruppen und gesellschaftlichen komplexen Strukturen ermöglicht und durch den Theorie-Praxis Transfer für die Studierenden erleichtert werden. Die Studierenden erlernen beruflich relevante und adäquate Handlungsmethoden, welche durch die theoretische Phase beleuchtet und verstanden werden. Weiter sollen sie mit komplexen und möglicherweise konträren Situationen umgehen können und diese sowie ihr eigenes Handeln reflektieren. Die Studierenden lernen, multiprofessionell und interdisziplinär zu handeln und flexible und heterogene sowie multiprofessionelle Arbeitsweisen in ihrer Vielfalt kennenzulernen und anwenden zu können. Die Konzeption des Studiengangs orientiert sich an dem Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Es gibt deutliche Überschneidungen mit der Konzeption des Studiengangs und dem Qualifikationsrahmen der Sozialen Arbeit.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Pädagogik und Psychologie sowie der Berücksichtigung der rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten. Sie sind nach Abschluss des Studiums durch Organisation und Dokumentation in der Lage, komplexe Sachverhalte abzuleiten und zu analysieren und sich darüber hinaus eine selbstständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise anzueignen und diese auch so umsetzen zu können. Mit den erworbenen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

Die Studierenden können nach erfolgreichem Absolvieren des Studiengangs in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden. Diese kann in ambulanten und stationären Arbeitsbereichen und in verschiedenen Settings sowie bei und mit verschiedenen Adressatinnen und Adressaten stattfinden. Der Fokus der Arbeit liegt auf Kindern und Jugendlichen, die Hilfe und Unterstützung benötigen. Dies sind unter anderem Streetwork-Arbeit, Tätigkeiten in Kinder- und Jugendheimen, sowie die Arbeit in Kinder- und Jugendclubs, aber auch die Arbeit in und mit Familien, welche Unterstützung benötigen. Auch die Arbeit in Schulen und im Hort im Rahmen von Schulsozialarbeit ist ein möglicher Arbeitsbereich. In stationären und ambulanten Einrichtungen wie Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen sowie Heimen ist ein Arbeiten mit verschiedenen Altersgruppen möglich. Auch außerhalb von Einrichtungen und Institutionen bietet der Abschluss die Möglichkeiten bspw. innerhalb der Trägerschaft von Vereinen. Mögliche Aufgabenfelder sind zudem die Arbeit in Ämtern bspw. dem Jugendamt, oder in verschiedenen Behörden, Verbänden, NGOs und Betreuer-Tätigkeiten. Der Abschluss des Studiengangs geht mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter einher.

Für die Erlangung der staatlichen Anerkennung im Bereich „Soziale Arbeit“ nach Abschluss des Studiengangs wurde mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat 313 Kontakt aufgenommen und das Vorgehen zur Einreichung der Unterlagen abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Die beschriebene Qualifikationsziele entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau und den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 ab.

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach dem Stand der Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter durch das zuständige Ministerium. Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang den Vorgaben des Fachbereichstages Soziale Arbeit entspricht und die staatliche Anerkennung für alle Standorte nach dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetz vergeben werden wird. Die Unterlagen sind beim zuständigen Ministerium eingereicht, was der anwesende Vertreter des Ministeriums bestätigt. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt nach der Akkreditierung des Studiengangs. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, halten es aber für notwendig, dass nach der erfolgten Prüfung durch das Ministerium anzuzeigen ist, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter einhergeht. Die Hochschule hat hierzu im Nachgang der Begehung erklärt, dass das zuständige Ministerium rückgemeldet hat, dass die berufsrechtliche Anerkennung eine abgeschlossene Akkreditierung voraussetzt. Nach erfolgreicher Akkreditierung wird die staatliche Anerkennung im Bereich „Soziale Arbeit“ beim Land Nordrhein-Westfalen beantragt.

Auf die Frage der Gutachtenden zur Praxisrückkoppelung des Studiengangs, erklärt die Hochschule, dass das Curriculum unter anderem in Abstimmung mit der Stadt Rostock entwickelt wurde. Die Stadt Rostock kooperiert am Standort Rostock im Rahmen des dualen Studiengangmodells mit der Hochschule und stellt Praxisstellen zur Verfügung. Die Hochschule kooperiert auch mit anderen Städten, freien Trägern und Kommunen. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, vermittelt durch die Abteilung Unternehmenskooperation der Hochschule, orientiert sich das Studiengangskonzept eng an den Bedürfnissen der Praxis. Neben der Unternehmenskooperation dient die Referentenstelle Studiengangsentwicklung als Schnittstelle zwischen Unternehmen, professoralem Personal und der Geschäftsführung, um Fachliches sowie Bedarfe der Praxispartner und der hochschulischen strategischen Ausrichtung zusammen zu bringen. Das Unternehmenskooperationskonzept beinhaltet ein gemeinsam mit den Praxispartnern aufgebautes assessment center um die Passung zwischen den dualen Studierenden und den Praxispartnern zu verbessern. Die Gutachtenden halten den Praxisbezug des Studiengangs für gut nachvollziehbar und loben das vorgeschaltete assessment center.

Die Gutachtenden merken den Umgang mit der pauschalen Anrechnung von Leistung passender Vorbildungen an. In der Anrechnungsordnung der Hochschule findet sich für den Studiengang „Soziale Arbeit“ bisher keine gesonderte Anrechnungssystematik. Die Hochschule nimmt dies zur Kenntnis und will an dieser Stelle nachbessern. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule eine pauschale Anrechnung für passende Berufsgruppen (z.B. Erzieherinnen und Erzieher) in die Anrechnungsordnung aufzunehmen. Die Hochschule erklärt, die diesbezügliche Abstimmung nach erfolgter Besetzung der Professur für Soziale Arbeit vorzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist anzuzeigen, dass mit dem Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin einhergeht.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für den BASA sollte die pauschale Anrechnung für passende Berufsgruppen (z. B. Erzieherinnen und Erzieher) in die Anrechnungssordnung aufgenommen werden

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Der **Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“** benennt als zentrales Qualifikationsziel den Studierenden die wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse, Konzeptionierung, Durchführung und Evaluation von sozialen Veränderungs- sowie Innovationsprozessen in gesellschaftlichen Institutionen aus Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik zu vermitteln und sie hierdurch für die Anforderungen des beruflichen Praxisalltags zu wappnen. Das wissenschaftlich reflektierte Theorie-Praxisverhältnis wird durch eine enge Verschränkung von Lehre, Forschung und Praxis im Studienverlauf forciert. Die an der Hochschule erworbenen fachlichen, theoretischen, methodischen und selbstreflexiven Kompetenzen sollen möglichst eng an die Aneignung und Einübung beruflich erforderlicher Handlungskompetenzen gekoppelt werden.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Veränderungs- sowie Innovationsprojekte in verschiedenen Settings bzw. Tätigkeitsfeldern zu initiieren, zu steuern und zu realisieren sowie notwendige Analysen und Evaluationen wissenschaftlich fundiert und unter Berücksichtigung kontextspezifischer Bedingungen und Vorgaben zu planen, zu kommunizieren und zu reflektieren. Sie lernen die relevanten Akteure und Institutionen in ihrem Arbeitsbereich kennen und den anspruchsvollen Anforderungen eines multidisziplinären Umfeldes souverän zu begegnen. In der Rolle professioneller Veränderungs- und Innovationsmanagerinnen und -manager erwerben sie ein kontextuales Verständnis für soziale, politische und rechtliche Rahmenbedingungen gesellschaftlichen Wandels. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ tragen wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Dank der breiten Qualifizierung in Sozialer Arbeit, Management und Public Policy, verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein vertieftes Verständnis relevanter gesellschaftlicher Fragestellungen, um gezielt Innovationsprozesse mitzugestalten und aktuelle politische, gesellschaftliche und soziale Fragestellungen zu analysieren und reflektieren.

Mögliche Berufsfelder bieten sich den Absolventinnen und Absolventen in sozialen und/oder caritativen Verbänden, in städtischen und kommunalen Verwaltungsbereichen, bei Krankenkassen, im Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, in Start Ups und Unternehmen.

Schwerpunkte sind dabei immer die Analyse, Konzeptionierung und Durchführung von Veränderungs- sowie Innovationsprozessen, zur Anpassung an sich wandelnde Anforderungen an Markt und Gesellschaft. Die Tätigkeitsbereiche erstrecken sich von sozialplanerischen und städtepolitischen Bereichen, über Produktkonzeption- und -analyse, allgemeines Change Management, Präventionsmaßnahmen sowie die Implementation und Kommunikation von sozialen Innovationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Die beschriebene Qualifikationsziele entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Thematisiert wurde vor Ort insbesondere die Anbindung an die berufliche Praxis sowie die Berufsziele des Studiengangs. Die Hochschule erklärt, den Studiengang aufgrund einer Marktanalyse konzipiert zu haben. Angelehnt ist das Konzept an verwandte Studiengangskonzepte, wie „Change Management“ und „Soziale Innovation“. Entwickelt wurde der Studiengang zudem im

Austausch mit Praxispartnern und Referentinnen sowie Referenten der Stadt Rostock. Der so identifizierte Bedarf an Umstrukturierungskompetenz im Sozialbereich soll mit dem vorliegenden Studiengang angegangen werden. Es handelt sich um ein eher neu etabliertes Feld, der Studiengang setzt daher nicht direkt auf etablierte Berufsbilder auf. Der Studiengang zielt darauf ab, die Absolvierenden dazu zu befähigen, langfristige organisatorische Prozesse z.B. im Kontext des Digitalisierungstrends neu zu strukturieren. Die Absolvierenden werden tiefergehende Einsicht in ihren Unternehmen und Kommunen bekommen und mit einer langfristigen Perspektive agieren können. Aus den beiden Fokusbereichen „Innovation“ und „Management“ ergibt sich das zentrale Qualifikationsziel, berufsfeldübergreifend Veränderungsprozesse und versteckte „Bedarfe“ zu identifizieren und daraufhin Innovationsprozesse zu initiieren und umzusetzen. Die Gutachtenden erkennen den Bedarf für die Implementierung von Innovationsprozessen in Kommunen und sozialen Trägern definitiv an, insbesondere im Zuge der zunehmenden Digitalisierung. Die Gutachtenden erkundigen sich jedoch, ob es in Erwägung gezogen wurde, das Studiengangskonzept als Masterstudiengang zu positionieren. Soziale Innovationsprozesse zu leiten ist prinzipiell eher aus Führungspositionen üblich.

Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang bewusst als Bachelorstudiengang entworfen wurde. Ziel des Studiengangs ist nicht, dass die Absolvierenden in Führungspositionen gelangen. Vielmehr wird der Studiengang Absolvierende mit Kompetenzen und Qualifikationen zur Umsetzung sozialer Innovationsprozesse generieren, die in Kommunen und privaten Trägern mit ihrem Wissen und Verständnis maßgeblich zur Umsetzung von Veränderungsprozessen beitragen können. Die Gutachtenden sehen definitiv einen Bedarf an kompetenten Mitarbeitenden für die Umsetzung von Innovationsprozessen. Die im Gespräch ausgeführten, überzeugenden Ziele ließen sich aus den Unterlagen für die Gutachtenden nicht abschließend entnehmen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, den Gesamtzusammenhang aus Modultitel, Qualifikationsziel, Inhalt der Lehrveranstaltung und Literatur im Sinne des aktuellen fachwissenschaftlichen Standards zu reflektieren. Die Hochschule hat sich im Nachgang der Begehung mit der Thematik auseinandergesetzt und wird entsprechende Überarbeitungen nach der Besetzung der Professur für „Soziale Arbeit“ vornehmen.

Im Zusammenhang des bisherigen Gesprächs erkundigen sich die Gutachtenden nach potentiell anschlussfähigen Masterstudiengängen und weiteren dahingehenden Plänen. Die Hochschule legt dar, dass grundsätzlich ein anschließender Masterabschluss angestrebt wird. In Frage kämen hier z.B. der Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“, aber auch Masterprogramme wie „Digitales Projektmanagement“ und „Nachhaltigkeitsmanagement“ sind anschlussfähige Masterstudiengänge. Die Wahl des Masterstudiengangs soll den Studierenden ggf. die Schärfung des Profils in den Bereichen „Management“, „Gesellschaft und Soziologie“, „Gesundheitspädagogik“ und „Bildung“ ermöglichen. Die Etablierung weiterer, anschlussfähiger Masterstudiengänge wird mit den ersten Absolvierenden des vorliegenden Programms anvisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Gesamtzusammenhang aus Modultitel, Qualifikationsziel, Inhalt der Lehrveranstaltung und Literatur sollte im Sinne des aktuellen, fachwissenschaftlichen Standards kritisch reflektiert werden.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Der Masterstudiengang „**Soziale Arbeit & Pädagogik**“ vermittelt den Studierenden erweiterte wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit und qualifiziert sie hierdurch für die speziellen Anforderungen des beruflichen Praxisalltags. Nach Abschluss des Studienganges sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, aktuelle und zentral

beeinflussende Thematiken der Sozialarbeit zu differenzieren, sich zu erarbeiten und im wissenschaftlichen Kontext zu reflektieren. Dabei lernen sie den anspruchsvollen Anforderungen eines multidisziplinären Umfeldes souverän zu begegnen und Teams in ihrer Arbeitsweise kompetent anzuleiten und zu unterstützen. Als professionelle Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vertiefen Sie ihr analytisches Verständnis für gesellschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Profession. Sie sollen in der Lage sein, die Komplexität von Hilfebedürftigen und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie deren Hintergrund zu erfassen und in den Zusammenhang zu bringen, um Konzepte und Strategien zur Unterstützung zu erarbeiten und anbieten zu können.

Die Spezialisierungsmodule bilden den jeweiligen Schwerpunktbereich des Studienganges und ermöglichen eine gezielte Vertiefung und Erweiterung bisheriger Kenntnisse und setzen entsprechende Akzente in der Ausbildung professioneller Fachkräfte. Die sich ergebenden Berufsfelder nach Abschluss des Studienganges hängen von der gewählten Vertiefungslinie ab. Damit wird den Absolventinnen und Absolventen eine Basis gegeben, um die Profession der Sozialen Arbeit in leitender und/oder forschender Tätigkeit sowie in praktischer Durchführung weiterzuentwickeln. Der Abschluss des Masterstudienganges ermöglicht die Chance des Aufstieges in den höheren Dienst und berechtigt zur weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion). Die Absolventinnen und Absolventen können in verschiedenen Bereichen des sozialen Spektrums arbeiten. Vorrangig sind sie durch den Abschluss dazu befähigt übergeordnete Stellen einzunehmen, wie leitende und administrative Positionen von Freien und Gemeinnützigen Trägern, Projekten und Behörden in der Kinder- und Jugendsozialarbeit. Aber auch in verschiedenen Kliniken oder Beratungsstellen liegt ein mögliches Arbeitsfeld.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule das „Spannungsverhältnis“ sowie die Abgrenzung zwischen Sozialer Arbeit und Pädagogik im Studiengang. Die Hochschule erklärt, hier weniger ein Spannungsverhältnis als eine fruchtbare Vertiefung der Sozialen Arbeit mit Pädagogik- und Managementanteilen zu sehen. In den ersten beiden Semestern werden die verschiedenen Zugänge verbunden und in die Vertiefungen des dritten Semesters überführt. Praktische Anteile wie z.B. das Beratungs- und Coaching-Setting ziehen sich durch das Studium und verbinden die Soziale Arbeit und die Pädagogikanteile. Die Gutachtenden können die Verbindung der beiden Bereiche nachvollziehen und betonen die Notwendigkeit praktischer Kompetenzen für die Absolvierenden. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, den Studierenden zum Studienstart eine vorhergehende Berufserfahrung im Berufs- und Bildungswesen oder eine einschlägige, begleitende Berufstätigkeit anzuraten. Die Hochschule erklärt im Nachgang, die Studienberatung informiert zu haben. Den Bewerbenden wird von nun an eine entsprechende Berufstätigkeit empfohlen.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden bezüglich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und der Wahl des Titels erwidert die Hochschule, mit dem Studiengang die Bereiche der klassischen Pädagogik, der Erwachsenenbildung und der klinischen Sozialen Arbeit abzudecken. So soll der Schulterschluss zwischen der Sozialen Arbeit und der Pädagogik geschaffen werden und die Absolvierenden für mittlere und höhere Leitungspositionen qualifiziert werden. Die Gutachtenden halten das für eine realistischen Zielsetzung. Allerdings sehen die Gutachtenden aufgrund der Unterlagen momentan ein leichtes Untergewicht der Sozialen Arbeit im Studiengangskonzept. Die

Gutachtenden raten der Hochschule, mehr sozialarbeiterische Inhalte in den Studiengang zu integrieren bzw. den Titel des Masterstudiengangs anzupassen. Die Hochschule gibt im Nachgang der Begehung an, dieses Thema in den verschiedenen Gremien diskutiert zu haben, von einer Anpassung des Studiengangtitels jedoch zunächst abzusehen. Eine Anpassung bezüglich der Inhalte entsprechend der Empfehlung erfolgt durch die Ausschreibung und Besetzung der Professur für „Soziale Arbeit“. Die Gutachtenden sehen dies als angemessenes Vorgehen und halten die Passung von Studiengangtitel und -inhalten insgesamt für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zwischen den Präsenzphasen werden die Studierenden durch online-gestützte Betreuungskonzepte unterstützt. Ziel der Online-Betreuung ist, die Vereinbarkeit von Berufsalltag und Studium zu begleiten und die sukzessive Anwendung des Erlernten von Hochschuleseite coachen zu können. Die Präsenzphasen und Online-Phasen werden grundsätzlich durch das Konzept des „inverted classrooms“ verschränkt. In den Präsenzphasen wird das eigenständig erarbeitete Vorwissen eingeordnet, an Fällen diskutiert und zielgerichtet für nachfolgende Aufgaben erweitert. Die Dozenten begleiten die Studierenden durch ihre eigenen Schlussfolgerungen und Analysen und geben über den Verlauf des Studiums immer weniger Ergebnisorientierung, so dass die Eigenständigkeit immer weiter zunimmt. In den eigenen Projektarbeiten wird mit Einführungen (online oder Präsenz) gearbeitet, nach denen eigenständige Recherche- und Entwicklungsphasen zu absolvieren sind. Zyklische Tutorials und Feedbackrunden während des Entstehungsprozesses der Projektarbeiten begleiten die Studierenden. Die Hochschule verfügt über Blended-Learning Konzept. Dadurch wird eine Flexibilisierung des Studienverlaufs mit vielfältigen Möglichkeiten wie z.B. die Durchführung von Webinaren, Chats, Foren o.ä. ermöglicht.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule vor Ort über das in den drei Studiengängen eingesetzte Digitalisierungskonzept und die daraus folgende Umsetzung der Blended-Learning Anteile. Die Hochschule erklärt, die standortübergreifende Online-Lehre für die Standorte, an denen die jeweiligen Studiengänge angeboten werden, durch die Vorgaben im Handbuch der digitalen Lehre zu steuern. Dieses Handbuch unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und präsentiert die langjährige Erfahrung, welche die Hochschule bedingt durch die Aufteilung auf mehrere Standorte und den Einsatz des identischen Curriculums für jeweils einen Studiengang standortübergreifend erlangt hat. Die digitale Lehre an der Hochschule entwickelt sich laufend über interne Fortbildungsveranstaltungen weiter und hat sich als Standard innerhalb der Hochschullehre etabliert. Digitalisierungsgerechte Modulinhalte können über die Plattformen „Moodle“ und „Teams“ digital zur Verfügung gestellt werden. Die Studierenden können standortübergreifend über „Teams“ kollaborativ zusammenarbeiten und Schreiben. Es werden z.B. „Quiz“, „Mentimeter“ und andere Instrumente eingesetzt, das Handbuch der digitalen Lehre biete umfangreiche Möglichkeiten. Die fortschreitende Digitalisierung wird zentral strategisch gesteuert sowie umgesetzt und während des Betriebs laufend evaluiert und weiterentwickelt. Die anwesenden Studierenden bestätigen auf Nachfrage der Gutachtenden den reibungslosen und sinnvollen Betrieb der Online-Lehre.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist wie folgt aufgebaut:

Credit-points	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6		Semester 7
1								
2	Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden 6 CP	Historische und Organisatorische Aspekte Sozialer Arbeit 5 CP	Pädagogik und Erziehungswissenschaft II 5 CP	Berufliche Ethik 6 CP	Grundlagen des Socialmanagement 6 CP	Gesellschaftliche Herausforderungen 8 CP	Spezielle Handlungstheorien und Methoden 9 CP	Erwachsenenbildung 6 CP
3								
4								
5	Pädagogik und Erziehungswissenschaft I 6 CP	Soziologische Dimensionen der Sozialen Arbeit 6 CP	Psychologie 7 CP	Sozialverwaltungsverfahren 5 CP	Empirische Sozialforschung 5 CP	Change Management & Projektarbeit 8 CP	Gesellschaftlicher Bezug der Kinder- und Jugendhilfe 9 CP	Professionalisierung 17 CP
6								
7								
8	Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit 6 CP	Methoden und Instrumente der Sozialen Arbeit 6 CP	Sozialpolitik & Sozialökonomie 6 CP	Soziale Inklusion und Exklusion 6 CP	Lebens- und Bildungsbiographiearbeit 7 CP	Transformationsmodelle 7 CP	Arbeitsfelder und Zusammenarbeit 8 CP	Begleitendes Praktikum VII 7 CP
9								
10								
11	Grundlagen der Sozialen Arbeit 5 CP	Rechtliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit 6 CP	Kommunikation und Gesprächsführung 5 CP	Beratung und Coaching 6 CP	Medienpädagogik 5 CP	Begleitendes Praktikum VI - Vertiefung I 7 CP	Begleitendes Praktikum VI zu Vertiefung II 7 CP	Begleitendes Praktikum VII 7 CP
12								
13								
14	Begleitendes Praktikum I 7 CP	Begleitendes Praktikum II 7 CP	Begleitendes Praktikum III 7 CP	Begleitendes Praktikum IV 7 CP	Begleitendes Praktikum V 7 CP	Begleitendes Praktikum VI - Vertiefung I 7 CP	Begleitendes Praktikum VI zu Vertiefung II 7 CP	Begleitendes Praktikum VII 7 CP
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Farblgende Pflichtmodule Vertiefungen

Die insgesamt 32 Module bilden sich im Studienverlauf entlang der drei Modulkategorien „Grundlagenmodule“, „Transfermodule“ und „Praxismodule“ ab. Die Grundlagenmodule dienen der Theorievermittlung von Inhalten der Bezugswissenschaften. In den Transfermodulen werden theoretische Inputs mit fallbezogenen Prüfungsformen zum Theorie-Praxis-Transfer verknüpft. Die Praxismodule folgen inhaltlich den Transfermodulen. Die Studierenden absolvieren in jedem Semester ein Praktikum, das mit jeweils sieben CP kreditiert wird. Der Studienablauf erfolgt nach dem „2 plus 3 Modell“. Die Studierenden sind im ersten Studienjahr für drei Tage/ Woche an der Hochschule und für zwei Tage/ Woche im Unternehmen, ab dem zweiten Studienjahr verbringen die Studierenden zwei Tage/ Woche an der Hochschule und sind drei Tage/ Woche im Kooperationsunternehmen. In den Praxisphasen werden Projekte bearbeitet die die Studieninhalte des jeweiligen Semesters fokussieren. In diesen Projekten sollen die Studierenden zunehmend selbstständiger agieren. Dieser Anspruch wird sowohl in theoretischen als auch den Projektmodulen mit starkem Theorie-Praxis-Transfer verfolgt. Während der Praxisphasen werden die Studierenden über den Online Campus und das Lern-Management-System betreut, bearbeiten Praxis-Transferaufgaben und müssen studienrelevante Onlinepräsenzzeiten einhalten. Im sechsten Semester belegen die Studierenden eine von zwei möglichen Vertiefungen.

Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden vier Grundlagenmodule und ein Praxismodul. Im dritten Semester drei Grundlagenmodule, ein Transfermodul und das Praxismodul. Im vierten Semester vier Transfermodule und ein Praxismodul. Im fünften Semester folgt ein Grundlagenmodul, drei Transfermodule und ein Praxismodul. Zudem entscheiden sich die Studierenden im fünften Semester dafür, welche Vertiefung sie im sechsten Semester belegen wollen. In der „Vertiefungsrichtung I – Soziale Innovation“ belegen die Studierenden zwei Transfermodule, ein Grundlagenmodul und das Praxismodul. In der „Vertiefungsrichtung II – Kinder- und Jugendsozialarbeit“ belegen die Studierenden drei Transfermodule und ein Praxismodul. Im siebten und letzten Semester folgt ein Modul aus dem Grundlagenbereich, ein Praxismodul, die Bachelorthesis und das Kolloquium.

Im Studiengang kommen Seminare, Vorlesungen und Praktika als Lehrformen vor. Die eingesetzten Lernformen sind: begleitete Übungs- und Reflexionsaufgaben, praktische Anwendung, Fallbeispiele, Falldiskussionen, analoge und digitale Lernformen, begleitete Hospitation, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, Ministudien, Projektarbeit und -vorstellungen, Gruppenarbeiten sowie angewandte Projektarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept gut durchdacht und fügt sich sinnvoll in das Angebot der Hochschule ein. Vor Ort thematisieren die Gutachtenden die inhaltliche Schwerpunktsetzung. Wie unter „Qualifikationsziele“ dargelegt, soll der Studiengang neben der klinischen Sozialen Arbeit und Innovationsthemen einen breiten Rundumblick bieten und damit ein fundiertes Hintergrundwissen zu relevanten gesellschaftlichen Themen und Bildungsverläufen vermitteln. Das Ziel ist, mit dem Abschluss eine breite Varietät sozialarbeiterischer Handlungsfelder bespielen zu können.

Vor Ort wurde in diesem Zusammenhang ausführlich über die im Curriculum abgebildeten Handlungsfelder gesprochen. Die Gutachtenden sehen hauptsächlich das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendsozialarbeit im Modulkatalog abgebildet, von den flankierenden Feldern sind hauptsächlich Grundlagen im Modulhandbuch zu finden. Die Hochschule verweist auf die in den Grundlagenmodulen abgebildeten Handlungsfelder, in welchen auch die Querschnittsbereiche zwischen den Handlungsfeldern enthalten sind. Beispielhaft nennt die Hochschule hier die Vertiefung „Öffentliche Sozialverwaltung“ in welcher das SGB XIII und SGB IX sowie das Bundesteilhabegesetz als Kernelemente verschiedene Handlungsfelder abdecken. Die klinische Soziale Arbeit und die Arbeit mit älteren, hilfsbedürftigen Menschen spielt ebenso eine wichtige Rolle im Studiengangskonzept. Die Kinder- und Jugendsozialarbeit wird gewissermaßen als Grundlage und Bezugspunkt für andere Handlungsfelder gesehen. Grundsätzlich verweist die Hochschule drauf, dass dieser Punkt derzeit der dynamischste in der Entwicklung des Curriculums ist und in Zusammenarbeit mit neu gewonnen Lehrenden und Kooperationspartnern noch Feinabstimmungen anstehen.

An dieser Stelle fällt auf, dass die Hochschule von vier Vertiefungen ausgeht („Öffentliche Sozialverwaltung“, „Kinder und Jugendsozialarbeit“, „Verwaltung von Trägern und Institutionen“ und „Klinische Sozialarbeit“), in den Unterlagen der Gutachtenden jedoch nur zwei Vertiefungen dargestellt sind. Die Hochschule verweist auf das noch in der Abstimmung und Entwicklung befindliche Curriculum und darauf, dass die vier von der Hochschule genannten Vertiefungen gelten. Die Gutachtenden sehen mit der Erweiterung um zwei Vertiefungen eine angemessen breite Varietät an Handlungsfeldern abgedeckt. In den nachgereichten Unterlagen finden sich alle vier angedachten Vertiefungen ausreichend beschrieben.

Im Zusammenhang des in der Entwicklung befindlichen Curriculums diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über die Ausgestaltung verschiedener Module. Insbesondere die Module „Lebens- und Bildungsbiographiearbeit“, „Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit“ und „Sozialverwaltungsverfahren“ sind nach Ansicht der Gutachtenden überarbeitungsbedürftig. Die Hochschule erklärt, bis zum Studienstart und mit der Gewinnung professoralen Personals an diesen Stellen weitere Überarbeitungen vorzunehmen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ ist wie folgt aufgebaut:

Credit-points	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	
1							
2							
3	Forschungsmethoden I 6 CP	Angewandte Ethik 6 CP	Forschungsmethoden II 7 CP	Digitale Transformation 9 CP	Innovation Management 10 CP	Zukunftswerkstatt I	
4						6 CP	
5							
6							
7	Grundlagen der Politikwissenschaft 6 CP	Psychologische Grundlagen 6 CP	Nachhaltige Entwicklung 7 CP	Gesellschaft & Raum 9 CP	Change Management 9 CP	Zukunftswerkstatt II	
8						7 CP	
9							
10							
11	Sozialwissenschaftliche Theorien 6 CP	Grundlagen Betriebswirtschaft & Qualitätsmanagement 7 CP	Public Policy & Governance 7 CP	Gesellschaftliche Transformation 6 CP	Beteiligungsmanagement 6 CP	Professionalisierung 17 CP	
12							
13							
14	Volkswirtschaftliche Grundlagen 6 CP	Rechtliche Grundlagen 6 CP	Gesundheit im Setting 5 CP	Bildungs- & Wissensmanagement 6 CP	Praxismodul Innovationsanalyse 5 CP		
15							
16							
17	Kommunikation & Interaktion 6 CP	Forschungspraktikum I 5 CP	Forschungspraktikum II 4 CP				
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	

Die insgesamt 26 Module bilden sich im Studienverlauf entlang der drei Modulkategorien „Grundlagenmodule“, „Transfermodule“ und „Praxismodule“ ab. Die Grundlagenmodule dienen der Theorievermittlung von Inhalten der Bezugswissenschaften. In den Transfermodulen werden theoretische Inputs mit fallbezogenen Prüfungsformen zum Theorie-Praxis-Transfer verknüpft. Die Praxismodule folgen inhaltlich den Transfermodulen. Im ersten Semester absolvieren die Studierenden fünf Grundlagenmodule, im zweiten und dritten Semester je vier Grundlagenmodule und ein Praxismodul, im vierten Semester vier Grundlagenmodule, im fünften Semester drei Grundlagenmodule und ein Praxismodul und im abschließenden, sechsten Semester zwei Praxismodule sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

Die Praxismodule (Forschungspraktikum I & II, Praxismodul Innovationsanalyse, Zukunftswerkstatt I & II) bereiten die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, nach dem Abschluss unmittelbar in der Praxis tätig werden zu können. Die Studierenden werden vom ersten Tag an systematisch mit Fragestellungen der beruflichen Praxis konfrontiert. Die Lehrformate und Prüfungsformen, die auf den Studienfortschritt abgestimmt sind, fördern die Entwicklung praxisrelevanter Kompetenzen. Die Zusammensetzung der Studiengruppe ermöglicht einen erweiterten Blickwinkel und schärft das Verständnis für relevante Fragestellungen. Die Studierenden sind so in der Lage, eine eigene Perspektive zu entwickeln und ihre Meinung im wissenschaftlichen und betrieblichen Diskurs überzeugend zu vertreten. Durch die Verbindung von Forschungs- und Praxiskompetenz in den eben genannten Modulen, die sich stringent durch das Studium ziehen, erlernen die Studierenden relevante Forschungskompetenzen in praxisnaher Form.

Im Studiengang kommen Seminare, Vorlesungen und Praktika als Lehrformen vor. Die eingesetzten Lernformen sind: begleitete Übungs- und Reflexionsaufgaben, praktische Anwendung, Fallbeispiele, Falldiskussionen, analoge und digitale Lernformen, begleitete Hospitation, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, Ministudien, Projektarbeit und -vorstellungen, Gruppenarbeiten, praktische Projektarbeiten sowie angewandte Projektarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein.

Vor Ort thematisieren die Gutachtenden die unterschiedlichen Modulgrößen im Studienverlauf. Die Hochschule erklärt, dass der im Studienverlauf zunehmende Umfang der Module darauf zu-

rück zu führen ist, dass größere Themen eher später behandelt werden. Anfangs werden Grundlagen behandelt, dann erfolgt ein eher kleinteiliger und schrittweiser, übersichtlicher Aufbau. Der Umfang der gegen Ende des Studiums vorgesehenen Module ergibt sich auch daraus, dass diese Module eher Querschnittsthemen, statt spezifische Wissensgebiete abhandeln.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zur Ausgestaltung der Praxisanteile im Studiengang legt die Hochschule dar, dass nach dem Erwerb der Grundlagen im fünften Semester ein Praktikum im Umfang von 100 Stunden Praxis in unterschiedlichen, noch zu definierenden Bereichen (z.B. Stadtpolitik, Kommunalpolitik etc.) vorgesehen ist. Zudem ist im zweiten und dritten Semester jeweils ein Forschungspraktikum in den Studienverlauf integriert. An dieser Stelle erkundigen sich die Gutachtenden nach der Form und der Idee hinter den beiden im sechsten Semester stattfindenden Modulen „Zukunftswerkstatt I“ und „Zukunftswerkstatt II“. Die Hochschule verweist auf den in den Zukunftswerkstätten stattfindenden Theorie-Praxis-Transfer. Die aneinander anschließenden Module werden ein fortlaufendes Projekt anhand des gesamten Innovationsprozesses (Identifizierung des Bedarfs und der Umsetzung) abbilden und so den gesamten Zyklus klassischer Veränderungsprozesse enthalten. Die Gutachtenden halten die Zukunftswerkstatt für ein gelungenes Konzept um den Studierenden den Ablauf und die praktische Handhabung von Veränderungsprozessen zu vermitteln.

Die Gutachtenden merken an, dass zum regulären Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“ 30 CP fehlen. Die Hochschule erklärt, Studierende können in Form eines „Baukasten“-Prinzips die 30 fehlenden Credit Points aus einer Auswahl von Modulen mit jeweils zehn CP nachholen. Das Niveau der vorgeschalteten Inhalte entspricht dem Bachelor-niveau, das Nachholen der fehlenden CP muss vor Studienstart erfolgen. Die Module sind berufsbegleitend und im Online-Lehr-Format konzipiert.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Das Curriculum des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Soziale Arbeit & Pädagogik“ ist wie folgt aufgebaut:

Credit-points	Semester 1	Semester 2	Semester 3				Semester 4
1	Soziale Arbeit im Wandel 6 CP	Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Sozialen Arbeit 5 CP	Vertiefung I	Vertiefung II	Vertiefung III	Vertiefung IV	Professionalisierung 25 CP
2			Hintergründe von Case Management 5 CP	Grundlagen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung 5 CP	Grundlagen der Management-kompetenzen 5 CP	Rechtliche Grundlagen 5 CP	
3							
4							
5							
6	Forschungsmethodik der Sozialen Arbeit 6 CP	Sozialraumentwicklung 6 CP	Dimensionen von Case Management 5 CP	Praxis der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung 5 CP	Strategisches Management und Veränderungen 5 CP	Arbeitsfelder und Maßnahmen 5 CP	
7							
8							
9							
10	Management 5 CP	Projektarbeit und Projektanträge 5 CP	Akteure und Anforderungen 5 CP	Bildungsmanagement 5 CP	Organisation, Personal und Kommunikation 5 CP	Medizinische und psychologische Handlungsfelder 5 CP	
11							
12							
13							
14	Pädagogische Felder im Kontext Sozialer Arbeit 6 CP	Beratung, Coaching und Konfliktmanagement 6 CP	Handlungsebene 5 CP	Bildungsberatung 5 CP	Spezielles Recht 5 CP	Selbstmanagement und Existenzgründung 5 CP	
15							
16							
17							
18	23 CP	22 CP	20 CP	20 CP	20 CP	20 CP	23 CP

Farblgende
Pflichtmodule Vertiefungen

Die insgesamt 25 Module bilden sich im Studienverlauf entlang der zwei Modulkategorien „Grundlagenmodule“ und „Transfermodule“ ab. Die Grundlagenmodule dienen der Theorievermittlung von Inhalten der Bezugswissenschaften. In den Transfermodulen werden theoretische Inputs mit fallbezogenen Prüfungsformen zum Theorie-Praxis-Transfer verknüpft.

Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden drei Grundlagenmodule und ein Transfermodul. Im dritten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit sich für eine von vier möglichen Vertiefungen zu entscheiden. In der „Vertiefung I – Case Management“ belegen die Studierenden ein Grundlagenmodul und drei Transfermodule, in der „Vertiefung II – Erwachsenen Bildung/Weiterbildung“ belegen die Studierenden je zwei Grundlagenmodule und zwei Transfermodule, in der „Vertiefung III – Management sozialer Einrichtungen“ und der „Vertiefung IV – Betreuungsrecht“ sind ebenfalls zwei Grundlagenmodule und zwei Transfermodule vorgesehen. Im fünften Semester folgt im Abschlussmodul „Professionalisierung“ die Master-Thesis, das Kolloquium und die mündliche Verteidigung der Thesis.

Der Studiengang wird als berufsbegleitender Masterstudiengang mit einem direkten Bezug zur Praxis angeboten. In den Studiengang sind keine Praktika integriert.

Im Studiengang kommen Seminare und Vorlesungen als Lehrformen vor. Die eingesetzten Lernformen sind: analoge und digitale Lernformen, begleitete Übungs- und Reflexionsaufgaben, Diskussionen, Gruppenarbeiten, Projektarbeiten sowie angewandte Projektarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang fügt sich nach Ansicht der Gutachtenden sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule insbesondere über verschiedene Aspekte der im dritten Semester stattfindenden Vertiefungen. Eine erste Frage der Gutachtenden betrifft den Zeitpunkt der Wahl für eine der Vertiefungen. Die Hochschule erklärt, dass die Wahl bereits im ersten Semester erfolgt, weil viele der Studierenden den Studiengang wegen der Vertiefungen wählen und so die Präferenz von vorneherein feststeht. Zudem findet im ersten Semester ein umfassendes Informationsseminar statt, um über die zur Wahl stehenden Vertiefungen zu informieren. Auf die Rückfrage zum Praxisbezug und einer Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen der Vertiefungen verweist die Hochschule darauf, dass die Vertiefungslinien auch nur für wenige Studierenden angeboten werden. In der Vergangenheit war es nicht unüblich, gerade zu Beginn eines neuen Studiengangs, Seminare und Vorlesungen einzelner Vertiefungen auch bereits für zwei Studierende anzubieten. Bezüglich des Praxisbezugs erläutert die Hochschule, dass die Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs erwartungsgemäß bei ihren Arbeitgebern neue Arbeitsfelder übernehmen oder sich beruflich weiterentwickeln wollen. Die

breit aufgestellten Vertiefungsgebiete sind in Rücksprache mit den Praxiskontakten der Hochschule entstanden und befähigen zur Übernahme neuer berufspraktischer Felder. Die Gutachtenden halten die Vertiefungen für grundsätzlich sinnvoll strukturiert und in der Ausrichtung für die berufliche Weiterentwicklung nützlich.

Ein weiterer Punkt des Gesprächs vor Ort war das Modul „Projektarbeit und Projektanträge“ im zweiten Semester. Die Gutachtenden halten dies für ein interessantes Modul. Die Hochschule erläutert, dass das Thema Projektanträge gerade bei den freien Trägern ein prävalentes Thema ist und das Stellen von Förderanträgen für Projekte (z.B. Präventionsprojekte) durchaus eine Relevanz hat. Der Wunsch nach dem Modul kam von den mit der Hochschule zusammenarbeitenden Stadtverwaltungen und Kommunen. Die Hochschule hat in der Vergangenheit bereits gute Erfahrungen mit ähnlichen Modulen in verwandten Studiengängen gemacht. Die Studierenden haben hier durchweg eine steile Lernkurve vorzuweisen und profitieren im beruflichen Leben von den gesammelten Erfahrungen.

Als letzten Punkt zum Studiengang erkundigten sich die Gutachtenden nach der Zulassungsvoraussetzung von Englischkenntnissen auf Niveau B2. Den Unterlagen war nicht zu entnehmen, ob Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden. Im Studiengang werden aktuelle Artikel und ein Teil der Literatur auf Englisch angeboten, dediziert auf Englisch stattfindenden Module gibt es nicht. Die Hochschule verweist an dieser Stelle noch auf die vor dem Studienstart stattfindenden Webinare zum sinnvollen Lesen englischer Literatur. Die in diesem Rahmen möglichen Webinare werden unter § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“ näher besprochen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen „**Soziale Arbeit**“, „**Sozialer Wandel & Innovationsmanagement**“ sowie „**Soziale Arbeit & Pädagogik**“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die EUFH fördert die Durchführung eines Forschungspraktikums bzw. Studiensemesters im Ausland und verfügt über eine große Anzahl internationaler Kooperationspartner. Konkrete Anfragen der Studierenden werden durch das International Office betreut und begleitet. Die Hochschule gibt an, seit vielen Jahren umfangreiche Erfahrungen in der Betreuung und Koordinierung von Auslandssemestern zu haben, dies gilt auch im Rahmen von Erasmus-Kooperationen. Die bisherigen vorwiegend für den Managementbereich geltenden Angebote werden für den Bereich Pädagogik und Soziales übernommen und adaptiert (siehe <https://www.eufh.de/auslandssemester>).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist für die vier Studiengänge gemäß der Lissabon-Konvention in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung unter § 11 geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Auffassung, dass in den drei Studiengängen „**Soziale Arbeit**“, „**Sozialer Wandel & Innovationsmanagement**“ sowie „**Soziale Arbeit & Pädagogik**“ geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Die Betreuung der Studierenden, die an einem Auslandsaufenthalt und anderen Mobilitätschancen

interessiert sind, werden als gut bewertet. Im Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ erschwert die duale Studienstruktur sowie im Masterstudiengang „**Soziale Arbeit & Pädagogik**“ die berufsbegleitende Ausrichtung die Wahrnehmung von Mobilitätschancen, was die Gutachtenden nachvollziehen können.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die EUFH ist als staatliche anerkannte Hochschule bei der Berufung der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen an die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 HG NRW sowie des §72 HG NRW gebunden. Das Verfahren zur Berufung der Professoren und Professorinnen ist an der EUFH in der Berufsordnung festgelegt. Bei der Vergabe von Lehraufträgen wird insbesondere darauf geachtet, dass die Lehrkräfte durch ihre berufliche Tätigkeit in dem zu vertretenden Fachgebiet ausgewiesen sind. Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hoch-

schullehrer sind gemäß §36 HG NRW der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihres Fachs.

Um den Professoren und Professorinnen und dem wissenschaftlichen Personal Möglichkeiten zur eigenen Weiterbildung zu geben, wird die Teilnahme an Konferenzen, Wissenschaftlertausch, Übernahme von Lehraufträgen im In- und Ausland aktiv gefördert. Die EUFH bietet zweimal im Jahr ein internes Seminar zur methodisch-didaktischen Reflexion und Gestaltung von Vorlesungen an, geplant und durchgeführt werden diese Seminare an jeweils verschiedenen Standorten der Hochschule zusammen mit dem Deutschen Hochschulverband. Verantwortlich für die Planung und Durchführung ist der für die Qualitätssicherung zuständige Vizepräsident. Zur individuellen Weiterentwicklung ihrer Lehrkompetenzen können hauptberufliche Professoren und Professorinnen sowie einzelne Lehrbeauftragte darüber hinaus die Weiterbildungsangebote des Hochschuldidaktischen Netzwerkes NRW nutzen. Jede Professorin bzw. jeder Professor erhält hierzu ein individuelles Weiterbildungsbudget. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter der Hochschule die Möglichkeit, individuelle Schulungen (z.B. IT-Anwendungen, Englisch-Sprachkurse) zu absolvieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort erläuterten die Gutachtenden im Gespräch mit der Hochschule den Stand der Berufungsverfahren für die noch zu besetzenden Stellen der hauptamtlich Lehrenden. Die Hochschule erklärt, für die Professur mit der Denomination „Soziale Arbeit“ vier aussichtsreiche Kandidatinnen und Kandidaten zu haben. Die Probevorlesungen haben Mitte April stattgefunden. Die Hochschule berichtet von einem breiten fachlichen Hintergrund der Bewerbenden und erklärt, großen Wert auf die Passung von Studieninhalten, in Form der Curricula und der Modulkataloge, zu den Forschungsschwerpunkten der späteren Lehrenden zu legen. Weitere Stellen hauptamtlich Lehrender der drei Studiengänge und verschiedenen Studienstandorte befinden sich noch in der Ausschreibung. Die Gutachtenden erkennen die Bemühungen der Hochschule an und loben die gute kollegiale Dynamik innerhalb des Hochschulbereiches sowie die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals. Wenn der geplante Aufwuchs verwirklicht werden kann, beträgt die professorale Lehrquote für alle drei Studiengänge und alle in Frage kommenden Standorte über 50%. Die Gutachtenden halten es dennoch für notwendig, dass die Besetzung der Kern-Professuren für die jeweiligen Studienstandorte und für die einzelnen Studiengänge zum Studienstart anzuzeigen sind.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden zu internen Seminaren zu digitalen Lehraspekten legt die Hochschule die Fortbildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten dar. Neben einer Referentenstelle für digitale Lehre und die internen Fortbildungsseminare existiert ein Hilfesystem in Form von Kolleginnen und Kollegen, die bei Fragen rund um Audio- und Tontechnik unterstützen, ITler für das Management der digitalen Struktur oder Systeme zur Erstellung von Podcasts. Die Lehre wird von zentralen „Stundenplanern“ aufgeteilt, welche mit dem professoralen Lehrpersonal in kontinuierlichem Austausch stehen. Aufgrund der internen Seminare und der vielfältigen Unterstützungsangebote wurde der pandemiebedingte Übergang zur vollen Online-Lehre als relativ reibungslos wahrgenommen. Die anwesenden Studierenden bestätigen dies auf Nachfrage der Gutachtenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der Studiengang soll perspektivisch vollständig und inhaltlich komplett parallel an den Standorten Köln, Rostock und Berlin angeboten werden. Die Hochschule hat daher drei Lehrverflechtungsmatrizen zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus diesen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Am Standort Köln und Berlin werden im Studiengang acht hauptamtliche Lehrende tätig

sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 72,8 SWS 54,8 % (39,9 SWS) abdecken. Am Standort Rostock werden im Studiengang acht hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 72,8 SWS 52,1 % (37,9 SWS) abdecken. Die Hochschule hat bisher keine separate Liste der Lehrbeauftragten eingereicht. Wenn sicher ist, dass der Studiengang zum WS 2021/22 startet, werden die Lehrbeauftragten über verschiedene Portale gesucht und mittels Honorarvereinbaren akquiriert. Die Module, in welchen die Lehrbeauftragten lehren werden, sowie die SWS gehen aus den bisher verfügbaren Lehrverflechtungsmatrizen hervor. Die Lehrbeauftragten decken an den Standorten Köln und Berlin 45,2 % (32,9 SWS) der Lehre ab. Am Standort Rostock decken die Lehrbeauftragten 47,9 % (34,9 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im siebten Semester beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:47,4. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt je nach Standort 52,1% (39,9 SWS in Köln und Berlin) bzw. 52,1 % (37,9 SWS in Rostock).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisherigen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Kern-Professuren (Denominationen „Erziehungswissenschaften“ und „Soziale Arbeit“) ist für die jeweiligen Studienstandorte zum Studienstart anzuzeigen.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Der Studiengang soll perspektivisch vollständig und inhaltlich komplett parallel an den Standorten Köln und Rostock angeboten werden. Die Hochschule hat daher zwei Lehrverflechtungsmatrizen zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus diesen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Am Standort Rostock werden im Studiengang sechs hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 63,4 SWS 49,7 % (31,5 SWS) abdecken. Die Hochschule hat bisher keine separate Liste der Lehrbeauftragten eingereicht. Wenn sicher ist, dass der Studiengang zum WS 2021/22 startet, werden die Lehrbeauftragten über verschiedene Portale gesucht und mittels Honorarvereinbaren akquiriert. Die Module, in welchen die Lehrbeauftragten lehren werden, sowie die SWS gehen aus den bisher verfügbaren Lehrverflechtungsmatrizen hervor. Am Standort Rostock decken die Lehrbeauftragten 47,9 % (30,4 SWS) der Lehre ab. Am Standort Köln werden im Studiengang sechs hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 63,4 SWS 53,6 % (34 SWS) abdecken. Am Standort Köln decken die Lehrbeauftragten 46,6 % (29,4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im sechsten Semester beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:37,5. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt je nach Standort 53,6 % (34 SWS in Köln) bzw. 49,8 % (31,5 SWS in Rostock).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisherigen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Kern-Professuren ist für die jeweiligen Studienstandorte zum Studienstart anzuzeigen.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Der Studiengang soll perspektivisch vollständig und inhaltlich komplett parallel an den Standorten Köln, Berlin und Rostock angeboten werden. Die Hochschule hat daher drei Lehrverflechtungsmatrizen zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus diesen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. An allen drei Standorten werden im Studiengang sechs hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 32,8 SWS 56,1 % (18,4 SWS) abdecken. Die Hochschule hat bisher keine separate Liste der Lehrbeauftragten eingereicht. Wenn sicher ist, dass der Studiengang zum WS 2021/22 startet, werden die Lehrbeauftragten über verschiedene Portale gesucht und mittels Honorarvereinbaren akquiriert. Die Module, in welchen die Lehrbeauftragten lehren, werden sowie die SWS gehen aus den bisher verfügbaren Lehrverflechtungsmatrizen hervor. An allen drei Standorten werden die Lehrbeauftragten 43,9 % (14,4 SWS) der Lehre abdecken. Die Betreuungsrelation im vierten Semester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:37,5. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt an allen drei Standorten 56,1 % (18,4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisherigen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Kern-Professuren (Denominationen „Erziehungswissenschaften“ und „Soziale Arbeit“) ist für die jeweiligen Studienstandorte zum Studienstart anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält an den drei Standorten jeweils nicht-wissenschaftliches Personal für den Hochschulbereich und damit für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, den Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ und den Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“ vor.

Am Standort Rostock stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal sieben Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie acht Stellen

(VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Rostock zwei Gebäude mit insgesamt drei Hörsälen, neun Seminarräumen, zwölf Labor- bzw. Übungs-/Therapieräumen, eine Bibliothek sowie 30 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung.

Am Standort Köln stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal 5,25 Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie fünf Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Köln ein Gebäude mit insgesamt drei großen Seminarräumen, eine Bibliothek sowie acht studentische Arbeitsplätze zur Verfügung.

Am Standort Berlin stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal fünf Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie sieben Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Berlin ein Gebäude mit einem Hörsaal und zwölf Seminarräumen zur Verfügung.

Die Literaturversorgung der Hochschulangehörigen erfolgt über eigene Leih- und Präsenzbibliotheken an den Standorten Brühl, Neuss, Aachen, Köln und Rheine. Für den Standort Berlin wird die Kooperation mit der Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums angestrebt. Die EUFH Bibliotheken sind über einen gemeinsamen Katalog miteinander vernetzt. Dies erfolgt über die Bibliothekssoftware WinBIAP. Ausleihen zwischen den Standorten sind möglich. Für den Bibliotheksverbund beschäftigt die Hochschule 2 VZÄ (Rostock 1,75 VZÄ).

Der Bestand im gesamten Bibliotheksverbund umfasst ca. 38.214 Medieneinheiten, wovon ca. 15.000 Medien an der CBS (International Business School) verortet sind. Den Studierenden steht ein Angebot von Zeitschriftenabonnements und Datenbanken (u.a. Statista, EBSCO, CareLIT) zur Verfügung. Dieses Angebot wird durch die im Rahmen der DFG geförderten Nationallizenzen ergänzt. Am Standort Rostock befindet sich zudem eine Testbibliothek für Gesundheitsberufe mit 247 Diagnostikinstrumenten und Tools (Stand: Dezember 2020), eine Sammlung anatomischer Modelle und ein umfangreicher Bestand an Therapiematerialien. Die EUFH stellt gemeinsam mit der CBS ein umfangreiches E-Book Angebot von Springer zur Nutzung zur Verfügung. Zudem wird der Bestand an elektronischen Buchangeboten gemäß der Bibliotheksentwicklungsstrategie sukzessiv erweitert. Über eine VPN-Verbindung sind diese Ressourcen auch von außerhalb zu erreichen. Darüber hinaus haben die Studierenden der EUFH die Möglichkeit, als angemeldete Nutzer die Bestände der Universitätsbibliotheken in Köln, Düsseldorf, Bonn, Münster, Bonn und Rostock zu nutzen. Die Bibliothek des Hochschulbereichs Gesundheit ist Mitglied im Deutschen Bibliotheksverband e.V. und in der AG Bibliotheken privater Hochschulen. Alle Standorte bieten montags bis freitags ganztägige Öffnungszeiten an.

Alle Veranstaltungsräume des Fachbereichs sind multimedial ausgestattet (Beamer, Overheadprojektoren, teilweise Whiteboard, teilweise Activepanel, Audio-Anlage) und erlauben so den Einsatz mediengestützter Lehre. In allen Gebäuden an den Standorten Rostock und Köln haben die Studierenden Zugriff auf WLAN. In Rostock gibt es zudem mehrere PC-Arbeitsplätze, die den Studierenden auch außerhalb von Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter der IT-Abteilung stehen den Studierenden jederzeit zur Problemlösung zur Verfügung.

Studiengangübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an den möglichen Studienstandorten Köln, Rostock und Berlin grundsätzlich gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der drei Studiengänge „**Soziale Arbeit**“, „**Sozialer Wandel & Innovationsmanagement**“ sowie „**Soziale Arbeit & Pädagogik**“ gegeben.

Im Gespräch wird deutlich, dass die Hochschule inzwischen hauptsächlich auf die Nutzung von Online-Literaturressourcen setzt. Die Hochschule erklärt in diesem Zusammenhang auf die Nachfrage der Gutachtenden, in naher Zukunft umfassend in Campuslizenzen verschiedener Verlage investieren zu wollen. Derzeit besteht ein Campuslizenz-Vertrag mit Springer, weitere Literatur- und Verlagspakete werden gesucht. Die Aufgabe liegt bisher bei der zuständigen Bibliothekarin,

da das hauptamtliche, fachlich einschlägige Lehrpersonal bisher nicht berufen ist. Die Gutachtenden halten den Zugang zu Springer für nicht ausreichend um alle Themengebiete der Sozialen Arbeit und Pädagogik abzudecken. Die Gutachtenden halten es daher für notwendig, den Studierenden weitere Campuslizenzen für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen. Auf die Bitte der Hochschule nennen die Gutachtenden hier beispielhaft: Kohlhammer, Beltz, Beltz Juventa, Budrich, Reinhart und Lambertus. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung die Anschaffung einiger der genannten Campuslizenzen geprüft und befindet sich derzeit im Prozess des Zukaufs weiterer Lizenzen für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“. Die Gutachtenden würdigen die Reaktion der Hochschule und können nachvollziehen, dass die Hochschule mit der Beschaffung weiterer Campuslizenzen bis zur Besetzung der Professur für „Soziale Arbeit“ warten will.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekt

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 13 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, problemorientierte schriftliche Arbeiten (PSA), Referate, Praxisreflexionen, Hausarbeiten, mündliche Prüfung, ein Projektbericht und die Bachelor-Thesis als Prüfungsformen vor. Im ersten bis fünften Semester leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab, im sechsten Semester vier Prüfungen und im siebten Semester zwei Prüfungen sowie die Bachelorthesis und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module des Studiengangs schließen aus Sicht der Gutachtenden mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Sie orientiert sich dabei jeweils an den modulspezifisch angestrebten Lernzielen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 13 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, problemorientierte schriftliche Arbeiten (PSA), Referate, Praxisreflexionen, Hausarbeiten, ein Projektbericht, mündliche Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis als Prüfungen vor. Im ersten bis dritten Semester leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab, im vierten und fünften Semester sind jeweils vier Prüfungen vorgesehen und im sechsten Semester folgen zwei Prüfungen sowie die Bachelorthesis und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module des Studiengangs schließen aus Sicht der Gutachtenden mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Sie orientiert sich dabei jeweils an den modulspezifisch angestrebten

Lernzielen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 13 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, problemorientierte schriftliche Arbeiten (PSA), Referate, Hausarbeiten, Projektberichte, mündliche Prüfungen sowie die Masterthesis als Prüfungen vor. Im ersten, zweiten und dritten Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im vierten Semester folgt die Masterthesis, die Verteidigung und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module des Studiengangs schließen aus Sicht der Gutachtenden mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Sie orientiert sich dabei jeweils an den modulspezifisch angestrebten Lernzielen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist durch die einheitliche Stundenplanung generell gewährleistet. Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums Übersichten zur Terminplanung, in denen die verschiedenen Studienphasen (Theoriephasen, Praxisphasen) aufgeführt sind.

Während dem Studium steht den Studierenden die Studiengangleitungen für fachliche und überfachlichen Fragen als entsprechende Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung. Alle anderen Abteilungen und Funktionen (z.B. Studierendenservice, International Office, Prüfungsamt, kaufmännische Abteilung, IT-Abteilung) können ergänzend von den Studierenden kontaktiert werden.

Prüfungen können laut § 22 Abs. 1 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, kann nur die Teilmulprüfung wiederholt werden, die nicht bestanden wurde. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Teil- bzw. Modulprüfung zu wiederholen, wenn diese mit weniger als 50 Prozentpunkten bewertet wurde.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Studierenden schätzen die familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in den Studiengängen „**Soziale Arbeit**“, „**Sozialer Wandel & Innovationsmanagement**“ und „**Soziale Arbeit & Pädagogik**“ innerhalb eines Semesters erreicht werden. Durch das transparente Zeitmanagement und die frühzeitige Bekanntgabe der Lehrveranstaltungsstermine ist ein reibungsloser Lehrbetrieb in allen drei Studiengängen nach Auffassung der Gutachtenden gegeben. Der Workload aller Studiengänge scheint angemessen. Die anwesenden Studierenden anderer Studiengänge bestätigen für ihre Studienfächer einen adäquaten Workload und eine gut leistbare Prüfungsdichte.

Vor Ort erkundigten sich die Gutachtenden nach dem in den Unterlagen beschriebenen autodidaktischen Lernen und möglicher Vorbereitungsangebote seitens der Hochschule in diesem Bereich. Die Hochschule berichtet von den verpflichtenden Studieneingangstagen, in denen den neuen Studierenden zu Beginn Ihres Studiums z.B. vermittelt wird, wie hochschulisches Lernen funktioniert und verschiedene Lerntypen identifiziert/diagnostiziert werden. Es gibt das fakultative Angebot zur Teilnahme an einem sogenannten Online Campus vor dem Studienbeginn, in diesem Rahmen findet auch ein von Psychologinnen und Psychologen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gestaltetes Webinar zum Thema autodidaktisches Lernen statt. Der Online Campus beinhaltet außerdem fakultative Webinare zu Themen wie dem Umgang mit neuen Medien, digitale Referate oder Moderation virtueller Teams. Der Online Campus ist für Studierende, die sich bereits in einen Studiengang an der EUFH eingeschrieben haben. Für Studieninteressierte baut die EUFH einen Schnuppercampus auf. Dieser bietet z.B. Informationen zur Vorbereitung auf ein Studium, Informationen zum Zeitmanagement, Grundinformationen zu einzelnen Studienfächern, oder zu Lerntypen. Die Gutachtenden halten dieses Angebot für sehr sinnvoll und loben das Engagement der Hochschule in diesem Bereich.

Im Gespräch erläutern die anwesenden Studierenden die gelungene Umsetzung der Online-Lehre und die mit der Flexibilisierung einhergehende Belastungsreduktion. Zu Beginn der Umstellung auf 100 % Online-Lehre im März 2020 sind einige Lehrveranstaltungen ausgefallen. Die Hochschule konnte hier aber aufgrund der langjährigen Erfahrung und der vorhandenen Ressourcen nach Aussage der Studierenden sehr zügig nachsteuern und mit den zur Verfügung stehenden Plattformen einen reibungslosen Lehrbetrieb gewährleisten. Lediglich die Nutzung uneinheitlicher Plattformen zu Beginn der Umstellung hat den Studierenden Schwierigkeiten bereitet, aber dieses Problem wurde gelöst und die Hochschule setzt auf die einheitliche Nutzung der Plattformen für unterschiedliche Zwecke.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Sozialer Wandel § Innovationsmanagement

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit & Pädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im ersten Semester werden 23 CP erworben, im zweiten Semester 22 CP, im dritten Semester 20 CP und im vierten Semester 23 CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*) [Text]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Soziale Arbeit“

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist als dualer Studiengang in Präsenz konzipiert. Die Studierenden haben in der Regel ein Kooperationsunternehmen, in dem sie ihre Praxisphasen absolvieren. In jedem Semester sind die Studierenden 20 Wochen an der Hochschule und haben 6 Wochen vorlesungsfreie Zeit. Die Studienstruktur bezeichnet die Hochschule als „2plus3“ Modell. In den

Hochschulphasen sind die Studierenden im ersten Studienjahr drei Tage an der Hochschule und zwei Tage im Kooperationsunternehmen. Ab dem zweiten Studienjahr wechselt dieser Rhythmus und die Studierenden sind zwei Tage in der Hochschule und drei Tage im Unternehmen. In den semesterbegleitenden Praxisphasen werden die Studierenden weiterhin über den Online Campus betreut und bearbeiten Projektarbeiten.

In der eigens dafür gegründeten Abteilung „Unternehmenskooperation“ werden mögliche Praxispartner, wie Öffentliche Verwaltungen, Soziale Träger, Kliniken oder Schulen o.ä. akquiriert. Diese werden den Studierenden in einem Matching Prozess vorgestellt. Daraufhin können sich die Studierenden bei den passenden Unternehmen bewerben. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Studierenden sich bereits mit einem Kooperationsunternehmen bewerben. Die Qualitätsanforderungen beziehen sich, sowohl für die seitens der Hochschule akquirierten als auch für die bereits seitens der Studierenden vorhandenen Unternehmen, vorrangig auf die Mentoren und Mentorinnen, welche das Unternehmen stellt. Diese Mentoren und Mentorinnen sind fachlich geeignet und haben eine dem Studium entsprechende Berufserfahrung, was im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Unternehmen festgehalten wird. Zudem stehen die Mentorinnen und Mentoren in ständigem fachlichem Austausch mit der Hochschule. Können bestimmte Inhalte des Studiums vom Unternehmen nicht abgedeckt werden, ist es möglich, dass die Studierenden diese in einem externen Praktikum absolvieren, welches ebenso durch Unternehmenskooperation vermittelt wird (vgl. AoF 10).

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule, Kooperationsunternehmen und Studierenden wird durch bilaterale Kooperationsverträge mit dem jeweiligen Unternehmen geregelt. Ein Unternehmensleitfaden sorgt für einen abgestimmten Informationsaustausch zwischen Hochschule und Praktikumsstelle sowie einen strukturierten Ablauf hinsichtlich der in den einzelnen Praxisphasen zu bearbeitenden Projektaufgaben der Studierenden. Die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Online-Lehre soll eine zielführende Begleitung des Theorie-Praxis-Transfers während der Praxisphasen gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1, § 12.5 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. In diesem Zusammenhang diskutieren die Gutachtenden jedoch verschiedene Aspekte des Studiengangs mit der Hochschule.

Vor Ort berichtet die Hochschule von dem oben beschriebenen „2plus3“ Modell, mit welchem die Anwesenheitszeiten an der Hochschule und den Praxiskooperationspartnern strukturiert werden. Das „2plus3“ Modell fördert in den Augen der Gutachtenden mit dem kontinuierlichen Wechsel zwischen Praxisphasen und Präsenzphasen die Möglichkeit, Themen aus der Praxis zeitnah in einem hochschulischen Rahmen besprechen zu können. Die Beziehung zwischen Hochschule, Studierenden und Kooperationsunternehmen gestaltet sich nach den Ausführungen der Hochschule als eine Trias. Die Hochschule schließt einen Vertrag mit den dualen Partnerunternehmen ab, in dem sich beide Parteien zur Einhaltung der inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung sowie zur adäquaten Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen verpflichten. Die Studierenden schließen einen Vertrag mit der Hochschule und ihrem Praxisunternehmen. Die Hochschule stellt für die vertraglichen Beziehungen Musterkooperationsverträge zur Verfügung. Das Team der Abteilung Unternehmenskooperation der Hochschule ist für die organisatorische Betreuung der Studierenden sowie die Akquise passender Praxispartnerunternehmen zuständig, beachtet die Gewährleistung der fachlichen Begleitung vor Ort, dient als erster Ansprechpartner im Unternehmen und betreut die Studierenden während der Praxiszeiten bei Bedarf online. Die Hochschule erklärt auf die Nachfrage der Gutachtenden, dass interessierte Bewerbende für ein duales Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung eine einschlägige Studienberatung zum Thema duales Studium durchlaufen. Die Studierenden können mögliche Praxispartner an die Hochschule herantragen, die Passung wird vom Team der Abteilung Unternehmenskooperation überprüft. Alternativ unterstützt die Unternehmenskooperation die Studierenden zu Studienbeginn bei

der Suche nach möglichen Partnerunternehmen bzw. hält Partnerunternehmen vor. Die Unternehmen entscheiden jedoch noch einmal separat, ob ein Studierender im Unternehmen ein duales Studium absolvieren kann. Die Hochschule gibt an, dass die Praxisunternehmen im Normalfall die monatlichen Studiengebühren ganz oder teilweise übernehmen sowie den Studierenden großteils nach dem Abschluss für 24 Monate ein Arbeitsplatz bei den Praxispartnern garantiert wird.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der Theorie-Praxis Verzahnung und anderen Aspekten der dualen Beziehung zwischen Praxispartner und Hochschule. Die Hochschule verweist auf den Unternehmensleitfaden, der beispielhaft von einem anderen dualen Studiengang an der Hochschule eingereicht wurde. Da der Studiengang „Soziale Arbeit“ erst in fünf Monaten starten wird, ist der Unternehmensleitfaden noch nicht fertig gestellt. Der Unternehmensleitfaden regelt die Qualifikationskriterien für Unternehmen, vermittelt Organisatorisches und vor allem Inhaltliches des Studiengangskonzeptes, gibt die Struktur der Praxiszeiten vor, beschreibt den Theorie-Praxis-Transfer und regelt die Begleitung durch die Hochschule und das Praxisunternehmen während der Praxisphasen. Zudem gibt die Hochschule den Studierenden und Unternehmen für die jeweiligen Praxisphasen Erkundungsaufträge als Praxisaufgaben mit. Die beispielhaft vorgelegten Erkundungsaufträge und der Unternehmensleitfaden für den Studiengang „Kindheitspädagogik“ eignen sich nach Meinung der Gutachtenden gut, um eine adäquate Theorie-Praxis Verzahnung zu gewährleisten und die hochschulische und unternehmerische Ebene miteinander zu verzahnen. Daher sehen es die Gutachtenden als notwendig, dass der Unternehmensleitfaden sowie beispielhafte Praxisaufgaben bis zum Studienstart nachzureichen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Unternehmensleitfaden und beispielhafte Praxisaufgaben sind bis zum Studienstart zu entwickeln.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Die Studierenden nehmen mit diesem Studiengang an einem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang teil, wodurch ein kontinuierlicher Austausch zwischen praktischer und theoretischer Erfahrung, Wissen und Arbeit einhergeht. Die Studierenden können gelernte Inhalte in ihrer praktischen Arbeit anwenden und überprüfen, sowie inhaltliche Themen und Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in Bezug zu theoretischen Themen darstellen und anwenden. Es findet ein ständiger Transfer von Praxis und Theorie statt, welcher die persönliche und fachliche Weiterentwicklung kontinuierlich voranbringt und beeinflusst.

Als Präsenzphasen sind zwei Wochenenden zu Beginn und am Ende des Semesters mit jeweils vier Tagen sowie eine Blockwoche mit neun Tagen in der Mitte des Semesters vorgesehen. Die Studierenden haben somit jedes Semester 17 Tage Präsenzzeit an der Hochschule.

Zwischen den Präsenzphasen werden die Studierenden durch ein Blended-Learning Konzept unterstützt (siehe § 12 Abs. 1 „Curriculum“) um eine, der berufsbegleitenden Ausrichtung entsprechende, flexible Gestaltung des Studiums zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Blockeinheiten für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit dem vorliegenden Studiengang. Die Studierenden werden durch das ergänzende Blended-Learning Konzept gut in den Selbstlernphasen begleitet. Hiermit wird die Vereinbarkeit von Studium und Beruf maßgeblich gefördert.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule sichert nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der didaktischen Weiterentwicklung in den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Sozialer Wandel & Innovationsmanagement“ sowie dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit & Pädagogik“ mit verschiedenen Prozessen. Dabei werden aktuelle Erkenntnisse der Forschung auf vielfältige Weise in die Studiengänge eingebracht. Die Entwicklung/Weiterentwicklung der Curricula unter Berücksichtigung aktueller, auch eigener Forschungsergebnisse, im Rahmen der Lehre durch Forschungsseminare in den Bachelorstudiengängen oder mehrsemestrige Forschungsprojekte in den Masterstudiengängen gewährleistet die Aktualität der Lehre. Des Weiteren legt die EUFH, nach eigener Aussage, großen Wert auf eine aktive Einbindung der Studierenden in die Forschungsaktivitäten. Durch die Bearbeitung von Fallstudien, Praxisprojekten und Forschungspraktika werden die Studierenden an der Bearbeitung aktueller Forschungsthemen direkt beteiligt. Die Einbeziehung der Studierenden in Forschungsstrukturen der Hochschule werden durch die Ansiedlung von Skills Labs (z.B. Gesprächsführung, Angehörigenarbeit, Gangbildanalysen) gefördert.

Das Institut für angewandte Gesundheits- und Therapieforschung (IAGT) bündelt die vielfältigen Forschungsaktivitäten der Hochschulbereiche Gesundheit und Soziales und bietet interdisziplinäre Perspektiven zu aktuellen Fragen (z.B. digitale Ringvorlesung), einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer zur fachspezifischen Beratung (z.B. „offene Diagnostiken“) und vielfältige Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für studentische Abschlussarbeiten (z.B. digitale Sprechstunde) an. Zudem werden die Forschungsergebnisse des IAGT zur akademischen (Weiter-)Bildung genutzt und eng mit dem Studium sowie der Lehre an der EUFH verknüpft.

Die Ergebnisse der semesterweise durchgeführten Evaluationen werden für die Überarbeitung des Modulhandbuchs genutzt. In jedem Semester finden Modulkonferenzen statt, an denen der Modulverantwortliche (entsprechend des Curriculums) sowie alle im Modul Lehrenden teilnehmen. In der Modulkonferenz werden Lehrinhalte, Prüfungen, Evaluationen und weiteres besprochen. Der Modulverantwortliche kann in Absprache mit dem Studiengangsleiter einen Antrag auf Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs an das Dekanat stellen (ausgenommen Veränderung der Prüfungsform). Sollte das Dekanat der Veränderung zustimmen, kann eine Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs erfolgen. Veränderungen der Prüfungsform bedürfen der Zustimmung des Dekanats und des Präsidiums.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachtenden konnten sich

vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

Vor Ort sprechen die Gutachtenden mit der Hochschule über die Verbindung der an den Studiengängen beteiligten Standorte und der Gewährleistung des fachlichen Austauschs der Lehrenden. Die Hochschule berichtet, dass sich die Ebene der zentralen hochschulischen Gremien und des Präsidiums regelmäßig zu trifft. Einmal im Jahr findet ein Tagungstreffen aller Mitarbeitenden und Lehrenden des Hochschulbereichs „Soziales und Gesundheit“ zum zentralen Austausch statt. Des Weiteren sind die Lehrenden der einzelnen Studiengänge über die Standorte hinweg in Studiengangteams organisiert und halten standortunabhängige Modulkonferenzen zur Aktualisierung und Weiterentwicklung der Studieninhalte und der Studiengangskonzepte ab. Über das System des Team-Teachings sollen die Studierenden aller beteiligten Standorte die in den jeweiligen Studiengängen lehrenden Professorinnen und Professoren kennenlernen.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zum Umgang der Hochschule mit der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung und der Integration von Forschung in die Studiengänge, erläutert die Hochschule die Möglichkeiten zur Forschung innerhalb der Hochschule. Es findet eine Bündelung der Forschungsprojekte am Institut für angewandte Gesundheitsforschung (IAGT) statt, hier werden Forschungsvorhaben koordiniert und die Durchführung von Forschungsprojekten unterstützt. Eine eigene Forschungsreferentenstelle hilft bei der Antragsstellung für Forschungsmittel. Nach dreijähriger Hochschulzugehörigkeit hat das hauptamtliche Lehrpersonal Anspruch auf ein Forschungsfreisemester. Die Forschungskommission hat einen fünfstelligen Betrag zur Anstoßförderung von Forschungsprojekten zur Verfügung, der quartalsweise vergeben wird. Forschung wird durch die forschenden Lehrenden in die Studiengänge getragen, die Hochschule verfolgt eher ein „bottom up“ Prinzip. Es werden keine Forschungsfelder von oben bestimmt, sondern das berufene professorale Personal beeinflusst mit dem fachlichen Profil die thematische Entwicklung der Forschung an der Hochschule. Die Gutachtenden halten die dargelegten Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten für gut ausgeführt und geeignet, die Wissenschaftlichkeit der Studiengänge und die fachliche Adäquanz der Inhalte zu gewährleisten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß der Evaluationsordnung der EUFH werden jedes Quartal Lehrveranstaltungsevaluationen als zentrale, anonyme Onlinebefragungen mittels der Evaluationssoftware Evasys durchgeführt und ausgewertet. Zum Einsatz kommen dabei Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragungen und Alumnibefragungen. Die grundsätzlichen Regelungen und Prozesse sind zudem im QM-Handbuch beschrieben (Anlage „Qualitätshandbuch der EUFH“). Ziel aller Evaluationsverfahren ist es, verschiedene Aspekte des Studiums und der Lehre bewerten zu können. Anhand der Evaluierungsergebnisse sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Es finden regelmäßig Auswertungsgespräche mit allen Personen in Leitungsfunktionen statt, bei denen die Ergebnisse diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen beschlossen werden. In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Gespräche werden Instrumente wie Hospitationen in Lehrveranstaltungen, Coachings einzelner Lehrender zur Verbesserung der Lehrveranstaltungen oder Moderationen bei Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden eingesetzt.

Zusätzlich existiert die Möglichkeit der Durchführung von strukturierten Feedbackgesprächen, die durch Studierende oder die Studiengangsleitung initiiert werden können. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den Studierenden im Verlauf des folgenden Semesters auf dem Online Campus zur Einsicht bereitgestellt. Die Studiengangsleitungen sind gemäß den Regelungen der Evaluationsordnung verpflichtet, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bis zum Ende des folgenden Semesters mit den Studierenden zu diskutieren. Die Dekane als Verantwortliche in den Fachbereichen führen mindestens einmal jährlich Auswertungsgespräche zur Diskussion der vorliegenden Evaluationsergebnisse und daraus resultierender Maßnahmen mit den relevanten Statusgruppen (Studiengangsleitung, Lehrenden) durch. Zu diesen Terminen kann der Vizepräsident für Qualität und Innovation teilnehmen.

Die Ergebnisse der Evaluationen fließen in die Weiter- und Neuentwicklung der Studiengänge und in die kontinuierliche Qualitätssicherung im laufenden Studienbetrieb ein.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen nutzergerecht aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist werden. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studierenden erläutern im Gespräch, dass sie sich bisher partizipativ gut eingebunden fühlen.

Auf Rückfrage der Gutachtenden berichtet die Hochschule vor Ort von einer Überarbeitung der Evaluationskultur an der Hochschule. Zusätzlich zu den bisher eingesetzten Instrumenten wie der Serviceevaluation (Prüfungswesen, Unternehmenskooperation), der Lehrveranstaltungsevaluation, der Alumnibefragung und der Mitarbeitendenevaluation über Evasys soll zukünftig verstärkt auf sogenanntes „liquid Feedback“ gesetzt werden. Mit der Möglichkeit über einen QR-Code noch in der Lehrveranstaltung Feedback zu geben, entstehen direkt ansteuerbare Evaluationsergebnisse. Die Hochschule erhofft sich so eine lebendigere Feedbackkultur und die Möglichkeit für Lehrende das transparente Feedback zeitnah in den Lehrveranstaltungen zu diskutieren. Mit der neuen Evaluationskultur erhofft sich die Hochschule auch, die bisherigen Rücklaufquoten von ca. 30% zu verbessern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in welchem die Maßnahmen zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit, des Gender Mainstreaming und des Diversity Managements niedergelegt sind. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf, Chancengleichheit für alle Geschlechter in Studium und Lehre, Forschung und Personalentwicklung. Beispielsweise besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen es aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit nicht durchgängig möglich ist, an die Hochschule zu kommen, die Möglichkeit der individuellen Absprache, Lösungen zu finden (z.B. „Mobiles Arbeiten“). Nach der Elternzeit oder Krankheitsphasen werden zurückkehrende Angestellte bei der Wiedereingliederung in ihren jeweiligen Arbeitsbereich unterstützt.

Zur Herstellung und Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen geschlechterspezifischen Chancengleichheit und zur Vermeidung von Nachteilen wurde durch den Senat der EUFH eine Gleichstellungsbeauftragte berufen

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 13 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt und gelten für alle Studierende aller Studiengänge.

Standortübergreifende Bewertung

Die anwesenden Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte in den Studiengängen „**Soziale Arbeit**“, „**Sozialer Wandel & Innovationsmanagement**“ und „**Soziale Arbeit & Pädagogik**“ für umgesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die AHPGS hat die Hochschule auf die Möglichkeit der organisatorischen Verbindung der Verfahren hingewiesen. Die Hochschule hat in Verbindung gemäß der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (§ 35 MRVO) das zuständige Ministerium (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) informiert, eine stellvertretende Person hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierenden waren an der Erstellung des Selbstberichts über den Fachschaftratsrat beteiligt.
- Der Studiengang „Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Nikolaus Meyer, Hochschule Fulda

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt, Hochschule Magdeburg-Stendal

Vertreterin der Berufspraxis

Sabine Harscher-Wenzel, Ludwig Schlaich Akademie

Studierende

Lilith Deborah Hildebrand, MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule

Ein Vertreter des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

./.

Studiengang 02 Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.

./.

Studiengang 03 Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengänge: Soziale Arbeit, B.A., Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A., Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbazogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbazogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)